

Satzung
über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
der Stadt Marktheidenfeld (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der derzeit geltenden Fassungen des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende

SATZUNG

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Marktheidenfeld stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (= Straße). Zu den Straßen gehören

a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,

b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und

c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.

d) der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Straßentunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben und Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern, die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), Trenn- und Mittelstreifen, Bankette und Sicherheitsstreifen, die Omnibushaldebuchten, ferner Geh- und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen oder mit dieser gleich laufen (unselbständige Geh- und Radwege),

e) der Luftraum über dem Straßenkörper

f) das Zubehör, das sind Anlagen aller Art, z.B. Parkplätze, Einrichtungen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlagen dienen, Verkehrszeichen samt ihren Halteinrichtungen sowie die Bepflanzung

(2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen), bei denen die Stadt Marktheidenfeld Veranstalter ist und für die alljährlich stattfindende Laurenzi Messe.

§ 2 Gemeingebrauch, Sondernutzung

(1) die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet.

(2) Sondernutzung liegt vor, wenn die Verkehrsflächen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu andern Zwecken benutzt werden.

(3) Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis nach Maßgabe dieser Satzung. Sie ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Zulassungspflicht

Sondernutzungen im Sinne des § 2 dieser Satzung sind insbesondere:

- a) Aufgrabungen,
- b) Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäune, Bauhütten, Bauwagen, Arbeitswagen, Schienen und Baugeräten,
- c) Lagern von Materialien aller Art,
- d) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Kleiderständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
- e) Überbauungen,
- f) Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen, Tafeln, die über den Erdboden mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- g) Vor-, Überdächer und Markisen, die über der Gehsteig- bzw. Fahrbahnoberkante mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- h) Überspannungen von Fahrbahnen mit Transparenten,
- i) das Abstellen von nicht fahrfähigen Fahrzeugen oder solchen, die am Verkehr nicht teilnehmen dürfen.

§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Zulassung bedürfen:

a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;

b) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;

c) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.

(2) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichtete

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits erlaubter- oder unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.

(2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

(2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt Marktheidenfeld gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

(3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 1000) beizufügen.

§ 9 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

c) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

d) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,

e) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird, oder,

f) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

g) für das Betteln in jeglicher Form.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den Altstadtbereich i. S. der Gestaltungssatzung „Altstadt und erweiterter Stadtkernbereich Marktheidenfeld“.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 10

Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11

Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.

§ 12

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und die Straße soweit erforderlich zu reinigen. Die tatsächliche Dauer der Sondernutzung endet mit dem Zeitpunkt der restlosen Beseitigung dieser Anlage oder Gegenstände und der evtl. notwendigen Reinigungsarbeiten. Soweit eine Wiederherstellung der Verkehrsfläche gem. Abs. 2 erforderlich ist, endet die Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13

Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausführende hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten und haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so haben die nach Abs. 1 Verpflichteten die Fläche wieder verkehrssicher herzustellen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Verpflichteten haften für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Straßenkörpers.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Verpflichteten haben bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Die Stadt haftet gegenüber den Verpflichteten nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 14 Gebühren und Kostenersatz

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15 Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Marktheidenfeld kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Marktheidenfeld die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vom 11.11.1970 (GVBl. S. 682) geänderte Fassung.

§ 16 Bewehrung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung vor einer Anordnung für den Einzelfall, die aufgrund dieser Satzung erlassen ist, zuwiderhandelt oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art. 66 Nr. 3 Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.V. mit § 17 OWig mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

§ 17 Ausnahme

Die Stadt kann für bestimmte Anlässe eine Sonderregelung treffen.

§ 18 Geltungsbereich

Die Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Marktheidenfeld.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.1985 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 16.02.2011
STADT MARKTHEIDENFELD

Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Marktheidenfeld (Sondernutzungssatzung) erfolgte am 16.02.2011 in der „Brücke zum Bürger“.

Marktheidenfeld, den 17.02.2011
STADT MARKTHEIDENFELD:

Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin